

Begründung

Allgemeiner Teil

Die FMA wird gemäß § 75 Abs. 4 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2021, ermächtigt, Verordnungen im Bereich der Erhebung von granularen Kredit- und Kreditrisikodaten zu erlassen. Die gegenständliche Novelle umfasst formale Änderungen und Verweisaktualisierungen. Darüber hinaus wird die GKE-Meldepflicht um drei Datenattribute ergänzt, welche auf Basis der Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13), ABl. Nr. L 144 vom 01.06.2016 S. 44, (im Folgenden: AnaCredit-VO) bereits für Kredite gegenüber Rechtssträgern erhoben werden. Die mit der Verordnung BGBl. II Nr. 27/2020 normierte befristete Verlängerung der Übermittlungsfrist (Verlängerung der Übermittlungsfrist vom 16. Bankarbeitstag [BAT] auf den 20. BAT) gemäß § 6 Abs. 1 GKE-V wird durch die gegenständliche Novelle unbefristet verankert und hierdurch eine dauerhafte Meldeerleichterung geschaffen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Z 1 lit. a):

Verweisanpassung.

Zu Z 2 und Z 3 (§ 1 Z 6 lit. a und b):

In der derzeit geltenden GKE-V 2018 i.d.F. BGBl. II Nr. 27/2020 werden als Gegenpartei unter anderem Gläubiger (§ 1 Z 6 lit. a) und Schuldner (§ 1 Z 6 lit. b) angeführt. Bei Eigenkapitalinstrumenten gemäß § 75 Abs. 1 Z 2 und 3 BWG ist bezüglich der Gegenpartei jedoch nicht von Gläubigern und Schuldnern, sondern von Anteilseignern und Emittenten zu sprechen (vgl. § 3 GKE-V 2018). Die vorgenommene Klarstellung ist lediglich formaler Natur und hat keine Auswirkung auf die schon bisher bestehende Meldung.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 1):

Die Festsetzung des 16. BAT nach Meldestichtag beruht nicht zuletzt auf der Notwendigkeit, der OeNB ausreichend Zeit zur Sicherung der Datenqualität einzuräumen, bevor sie am 30. BAT die Daten gemäß der AnaCredit-VO, welche integriert mit den GKE-Daten erhoben werden, an die EZB weiterzuleiten hat. Industrieseitig wurde eine Verschiebung auf den zwanzigsten BAT nach Meldestichtag angeregt. Durch diese Erstreckung könne die Datenübermittlung mit mehr Vorlaufzeit, verbesserten Qualitätssicherungsmaßnahmen und damit insgesamt einer geringeren Fehleranfälligkeit erfolgen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Verbesserung der Datenqualität durch die Melder und die dadurch bedingte Verminderung des Aufwands in der Meldeverarbeitung jedenfalls auch im Interesse von FMA und OeNB liegt. Da eine abstrakte Abschätzung der Entwicklung nicht möglich war, wurde durch die Verordnung BGBl. II Nr. 27/2020 für Meldungen gemäß § 6 Abs. 1 GKE-V 2018 ab Meldestichtag 31. März 2020 bis einschließlich 30. Juni 2021 befristet der Übermittlungstermin vom 16. BAT auf den 20. BAT verschoben. Aufgrund der seitens der OeNB beobachteten Erhöhung der Datenqualität für Meldungen ab dem Meldestichtag 31. März 2020 wird die bisher befristete Verschiebung des Meldetermins durch die gegenständliche Novelle dauerhaft verankert.

Zu Z 5 (§ 10 Abs. 4):

Inkrafttretensbestimmung. Abweichend von den übrigen Änderungen findet die geringfügige Erweiterung der GKE-Meldepflicht erstmals auf den Meldestichtag 31. Dezember 2021 Anwendung, um ausreichend Zeit für die Implementierung vorzusehen. Inhaltlich handelt es sich hierbei um drei AnaCredit-spezifische Attribute für Instrumente gegenüber natürlichen Personen

Zu den Anlagen:

In der **Anlage 1A**, **Anlage 1B**, **Anlage 2A** und **Anlage 2B** werden die bisherigen Überschriften „Kredite und Kreditzusagen“ an die Terminologie des § 75 Abs. 1 Z 1 BWG angepasst. Zu diesem Zweck wird ein Verweis auf Instrumente gemäß Art. 1 Nr. 23 AnaCredit-VO aufgenommen. Darüber hinaus werden in den Anlagen die enthaltenen Fußnoten derart geändert, dass diese nicht mehr auf andere Abschnitte der jeweiligen Anlage verweisen und fortlaufend nummeriert sind.

In Abschnitt 1 der **Anlage 1A** (Anlage 1A 1) werden drei Meldeattribute („Vertrag ID“, „Rückgriff“ und „Rückstände“) aufgenommen. Die Vertrags-ID ist eine beschreibende Kennung, welche für sämtliche Instrumente, die demselben Kreditvertrag entstammen, identisch ist. Sie erlaubt somit die Verknüpfung

von Kreditinstrumenten desselben Vertrags und stellt einen analytischen Mehrwert dar. Für Kredite gegenüber Rechtsträgern ist dieses Attribut bereits aufgrund der AnaCredit-VO zu melden.

Mit der Verordnung BGBl. II Nr. 27/2020 wurde § 4 Abs. 6 der GKE-V 2018 hinzugefügt, aufgrund dessen für Schuldner, gegenüber denen ausschließlich Factoring-Forderungen ohne Rückgriff bestehen, die Meldung gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 entfällt. Zur automatisierten Verifikation der Voraussetzung für diese Meldeerleichterung (speziell hinsichtlich natürlicher Personen) wird das Attribut „Rückgriff“ in Anlage 1A 1 ergänzt. Dieses Attribut wird bereits bisher für Kredite gegenüber Rechtsträgern auf Basis der AnaCredit-VO erhoben.

Das Attribut Rückstände, welches nicht für Instrumente gegenüber natürlichen Personen zu melden ist, wird aufgenommen, um die formelle Voraussetzung der Reziprozität im Rahmen des Datenaustausches der Obligorückmeldung gemäß § 75 Abs. 3 BWG zu schaffen. Da das gegenständliche Attribut bereits auf Basis der AnaCredit-VO in diesem Umfang erhoben wird, kommt es dadurch zu keiner Ausweitung der Meldung. In Abschnitt 2 der **Anlage 1A** (Anlage 1A 2) wird ebenso wie in Anlage 1A 1 das Attribut Vertrag ID aufgenommen. Darüber hinaus wird, da nicht alle Attribute für alle Instrumentarten existieren, in Fußnoten klargestellt, für welche Geschäfte das jeweilige Attribut anzugeben ist.

In Abschnitt 1 der **Anlage 1B** (Anlage 1B 1) wird das Attribut „Netto-Buchwert gemäß geltendem Rechnungslegungsrahmen“ aufgenommen. Für Kredite gegenüber Rechtsträgern wird dieses Attribut bereits auf Basis der AnaCredit-VO erhoben. Die Hinzufügung des Attributs „Netto-Buchwert gemäß geltendem Rechnungslegungsrahmen“ in Anlage 1B 1 der GKE-V 2018 schließt nun eine bestehende Lücke in Bezug auf Kredite gegenüber natürlichen Personen. Die lückenlose Erhebung des Buchwerts des kreditrisikobehafteten Portfolios von meldepflichtigen Instituten ist zur bankaufsichtlichen Überwachung des Kreditrisikos essenziell.

In Abschnitt 2 der **Anlage 2A** (Anlage 2A 2) wird die Überschrift konkretisiert, um klarzustellen, dass von CRR-Finanzinstituten gemäß dem letzten Satz von § 75 Abs. 1 BWG keine Daten zu nicht verbrieften Anteilsrechten und regulatorischen Netting-Sätzen erhoben werden. Diese Klarstellung hat keine Auswirkung auf die effektive Meldung. Darüber hinaus wird das Attribut „Brutto-Buchwert“ gestrichen. Es handelt sich hierbei um eine Formalbereinigung, da das Attribut „Brutto-Buchwert“ für Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/558, ABl. Nr. L 116 vom 06.04.2021 S. 25, nicht anwendbar ist.